

# Reglemente

des schweizerischen Turnvereins Ganterschwil

gemäss Statuten 1990

Diese Reglemente verstehen sich als Ergänzung der Statuten. Sie können jedes Jahr an der HV geändert oder ergänzt werden. Sie unterliegen nicht der Aufsicht des Kantonalverbandes.

Inhalt:	Reglement	<b>„Fleißiger Turnstundenbesuch“</b>
	Reglement	<b>Ausgaben</b>
	Reglement	<b>Spesen</b>

## **Reglement „Flaissiger Turnstundenbesuch“**

Für dieses Reglement ist Art. 21 der Statuten Voraussetzung:

Für fleissigen Turnstundenbesuch kann der Verein laut Reglement ein Ehrenzeichen abgeben.

1. Das Ehrenzeichen wird an der ordentlichen HV abgegeben, wenn 85% der obligatorischen Turnstunden besucht werden. In jeder Riege werden aber auf jeden Fall die drei Besten ausgezeichnet, auch wenn diese 85% nicht erfüllt sind.
2. Hingegen fallen folgende Beschlüsse in den Kompetenzbereich der Riegenversammlung:
  - Festlegung der Anzahl obligatorischer Turnstunden
  - Aussehen des Ehrenzeichens, wobei die Anschaffungskosten in der Höhe etwa gleich sein sollten.
3. Verbindlich ist das Vereinsjahr, welches von einer Riegenversammlung bis zur nächsten dauert.
4. Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - Militärdienst
  - Militärischer Frauendienst
  - Zivilschutz

Wer sich mit oben erwähnter Begründung entschuldigen kann, gilt als anwesend.

6. Anwesenheitskontrolle führt der gewählte Riegenvorturner oder dessen Stellvertreter.

## **Reglement „Ausgaben“**

Für dieses Reglement ist Artikel 47 der Statuten Voraussetzung:

Die Einnahmen des Vereins gelten zur finanziellen Unterstützung der Riegen und Spezialkommissionen.

### **A: Grundsätzliches**

1. Die Hauptversammlung ist oberste Instanz und bestimmt damit auch über das Budget.
2. Die Riegenversammlungen legen ihre Jahresprogramme fest. Folglich machen sie der HV einen Vorschlag bezüglich der Ausgaben im folgenden Vereinsjahr.
3. Sollte die HV einen Beitrag nicht bewilligen, gingen die betreffenden Ausgaben des besagten Anlasses zu Lasten der Teilnehmer.

## **B: Wettkämpfe**

1. Turnfestkarten oder Startgelder für andere sportliche Anlässe der am Wettkampf teilnehmenden Damen-, Aktive- Frauen-, Männer- und Jugiriegler gehen zu dem im Vorstand bestimmten Anteil zu Lasten der Vereinskasse, sofern die HV das Budget genehmigt hat.
2. Transportkosten gehen immer auf Kosten der Teilnehmer

## **Reglement Spesen**

1. Kurskosten gehen zu Lasten der Vereinskasse, sofern diese nicht durch den Verband gedeckt werden und der zu besuchende Kurs vom Vereinsvorstand bewilligt worden ist.
2. Arbeitsausfall wird nicht entschädigt.
3. Die von den einzelnen Riegen gewählten Vorturner erhalten pro Vereinsjahr pauschal eine durch den Vorstand bestimmte Entschädigung pro Riege. Für eine Entschädigung von Stellvertretungen ist der gewählte Vorturner selber verantwortlich

Ganterschwil, Anfang Januar 1990

Geändert an der HV vom 2. März 2001